

Satzung
über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften
und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Bönen vom 25. Juni 1998

[Info: zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.06.2010 zur Satzung über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Bönen vom 25.06.1998]

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- §§ 7 bis 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666ff. / SGV NW 2023) und der
- §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GV NW S. 473),

hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 18. Juni 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Bönen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (2) Die Benutzung wird durch eine vom Bürgermeister zu erlassende Benutzungsordnung geregelt.

§ 2
Aufnahme und Beendigung

- (1) Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt aufgrund einer Einweisungsverfügung des Bürgermeisters. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht.
- (2) Durch die Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (3) Mit der Aufnahme sind die Benutzer an die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung gebunden.

- (4) Das Benutzungsverhältnis wird beendet, wenn der Grund für die Unterbringung wegfällt, spätestens mit der Aufhebung der Einweisungsverfügung (Schlüsselrückgabe).
- (5) Der Obdachlose ist verpflichtet, mit Beendigung der Unterbringung sein gesamtes eingebrachtes Mobiliar und die sonstigen von ihm eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Die Unterkunft nebst zur Verfügung gestellter Kellerräume ist leergeräumt und in ordnungsgemäßem Zustand an den Beauftragten der Gemeinde zu übergeben.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Obdachlosenunterkünfte Gebühren. Sie setzen sich zusammen aus den Benutzungsgebühren (§ 5, Abs. 1 und 2) und den Verbrauchskostenanteilen (Heizkosten- und Strom- und Wasserkostenbeitrag - § 5, Abs. 3).
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte. Als Benutzer gelten alle volljährigen Personen sowie minderjährige Personen über 15 Jahre, soweit sie in Arbeit stehen. Sind mehrere einer Familie oder einer familienähnlichen Zweckgemeinschaft angehörenden Personen gemeinsam in einem Wohnraum bzw. in einer Wohnung untergebracht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid des Bürgermeisters festgesetzt und ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach Einzug in die Obdachlosenunterkunft, im übrigen bis zum dritten Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse Bönen zu entrichten. Bei Zahlungsverzug wird ihre Beitreibung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 987) durchgeführt.

- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.
- (6) Die Gebühr kann für eine angemessene Zeit ermäßigt oder erlassen werden, wenn besondere Umstände (Unglücks- oder Krankheitsfall, Umzug in eine Wohnung usw.) vorliegen.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Zusätzlich werden Gemeinschaftsflächen anteilig berücksichtigt.
2. Die Gebührensätze für die Unterbringung in gemeindlichen Obdachlosenunterkünften betragen je Quadratmeter und Monat **6,14 Euro**.
3. Neben den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung) aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten. Ist bei den Verbrauchskosten eine Abrechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch nicht möglich oder untunlich, so sind folgende Kostenbeiträge zu entrichten:
1. Heizkostenbeitrag pro qm und Monat **3,84 Euro**
 2. Strom- und Wasserkostenbeitrag pro Monat und Person **62,18 Euro**
 3. Für die Entrichtung der Verbrauchskosten oder Kostenbeiträge gilt § 3 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Bönen vom 09. März 1978, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 1981, außer Kraft.